

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 37 (1964)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Von Monat zu Monat : die militärischen Aufgaben der schweizerischen Gemeinden

**Autor:** Kurz, H.R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517626>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Die militärischen Aufgaben der schweizerischen Gemeinden**

Die Gemeinde, die dritte Stufe der politischen Organisation unseres Staates, nimmt an der *Gestaltung der Armee keinen verantwortlichen Anteil*. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und der Unterhalt des Heeres eine Aufgabe der staatlichen *Zentralgewalt* sein muss — also in erster Linie des *Bundes* und aus rein historischen Gründen auch der *Kantone*. Der Bund und teilweise die Kantone sind die Träger der schweizerischen Wehrhoheit; ihnen obliegt die Erschaffung und dauernde Bereithaltung der Armee und sie verfügen nach einer, nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus verständlichen Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenzen über die Wehrkraft des Landes.

Trotzdem die schweizerischen Gemeinden in die Verantwortung für die militärische Bereitschaft des Landes nicht unmittelbar eingespannt sind, obliegen den *Gemeinden doch eine ganze Reihe von militärischen Aufgaben*, deren Erfüllung ihnen von der Bundesgesetzgebung zur Pflicht gemacht wird, und die für sie teilweise recht erhebliche *Lasten* bedeuten. Diese Beiträge, welche die Gemeinden an die Funktionsbereitschaft der Armee im Frieden oder im Krieg zu erbringen haben, ergeben sich aus den Besonderheiten der schweizerischen *Milizordnung*; sei es, dass die Gemeinden den nur zu kurzen Dienstzeiten einrückenden Truppen die Unterkünfte und sonstigen Lokalitäten gewähren, über die ein stehendes Heer selbst verfügen würde, sei es, dass die Gemeinden die am Wohnort des Wehrpflichtigen geleistete ausserdienstliche Schiessausbildung ermöglichen, oder sei es schliesslich, dass sie mit ihrer Mitarbeit die dezentralisierte Mobilmachung unserer Armee erleichtern helfen. Alle diese von den Gemeinden erfüllten militärischen Aufgaben sind ausgesprochene Konsequenzen des Milizsystems — bei ihnen handelt es sich um spezifisch schweizerische Erscheinungen, die sich in einer langjährigen *Tradition* eingelebt haben.

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. 4. 1907 (MO), das die *militärischen Obliegenheiten der Gemeinden* umschreibt, unterscheidet *zwei Kategorien* von Gemeindeaufgaben:

- solche, die von den Gemeinden *gegen eine vom Bund geleistete Entschädigung* erbracht werden müssen,
- Aufgaben, für deren Erfüllung der Bund *keine Entschädigung* leistet, die also *reine Gemeindelasten* darstellen.

### **I. Die entschädigungsberechtigten Gemeindeaufgaben**

- A. Die Pflicht, der Truppe und ihren Pferden *Unterkunft* und *Verpflegung* zu gewähren, und die *Parkplätze* für die Fuhrwerke (Motorfahrzeuge) zur Verfügung zu stellen, (MO Art. 30 Ziff. 1).

#### a) Die Gewährung von Unterkünften und Räumlichkeiten

Die Aufgabe, der Truppe die von ihr für Kader und Mannschaften, Tiere, Waffen und Geräte, Munition, Motorfahrzeuge usw. benötigten Unterkunfts-, Unterbringungs- und Parkgelegenheiten zu verschaffen, ist in der Praxis die weitaus wichtigste Verpflichtung der Gemeinden. Sie soll deshalb etwas näher betrachtet werden.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den Ziff. 227 ff. des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee (VR), bzw. den dem VR zugrunde liegenden Erlass des Bundes. Die *Entschädigungsansätze*, die den Gemeinden für die der Truppe zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gewährt werden, wurden mit dem Bundesratsbeschluss vom 22. 8. 1949 betreffend militärische Entschädigungen festgesetzt. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 28. 10. 1958 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über militärische Entschädigungen wurden die Ansätze auf den 1. 1. 1959 der Teuerung angepasst.

Die Entschädigungen für die Benützung von Räumlichkeiten werden vom Tag der Übernahme an bis zum Tag der Rückgabe ausgerichtet. Bei vorübergehender Abwesenheit der Truppe bis zu 6 Tagen kann diese die Unterkunftsräume mit ihren Einrichtungen belassen. Die Zimmer der Offiziere usw. sind dagegen zu räumen, wenn die Abwesenheit länger als 2 Nächte dauert und wenn am neuen Ort Zimmerunterkunft bezogen wird. Ebenfalls sind die Zimmer von Beurlaubten dem Quartiergeber zur Verfügung zu stellen, wenn der Urlaub 4 Tage (Reisetage inbegriffen) überschreitet.

In den Entschädigungsansätzen für die Benützung von Unterkunftsraumlichkeiten sind die Vergütung für den Gebrauch und die normale Abnützung der beanspruchten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften, für das Aus- und Einräumen sowie für die Reinigung (ausgenommen Verbrauchsmaterial und allfällig notwendige Desinfektion) inbegriffen. Die Räumlichkeiten müssen den Gemeinden in geordnetem Zustand gegen Bescheinigung (Kantonnementsquittung) zurückgegeben werden.

Die wesentlichsten *Entschädigungen* sind:

Für die *Truppen-Kantonnements* werden je Mann und Nacht bezahlt:

- aa) 20 Rp. in Sälen von erstklassigen Hotels, dazu eine einmalige Entschädigung von 35 Rp. pro Mann.
- bb) 16 Rp. in heizbaren Räumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes, dazu eine einmalige Entschädigung von 35 Rp. pro Mann.
- cc) 10 Rp. in heizbaren Räumen öffentlicher oder privater Gebäude, soweit diese nicht unter Buchstabe bb) fallen.
- dd) 5 Rp. in den übrigen Unterkunftsraumlichkeiten.

Das auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für die Kantonnements zur Verfügung gestellte *Stroh* wird zu 50 % des Richtpreises entschädigt. Die Strohberechtigung beträgt für 1—2 Nächte 5 kg pro Mann, für 3—5 Nächte 8 kg und für je weitere 5 Nächte oder Bruchteile davon 2,5 kg. Für die Strohsäcke besteht dieselbe Berechtigung, jedoch pro Monat maximal 12 kg.

Sofern die Gemeinden der Truppe *Schaumstoff- oder andere Matratzen* von mindestens Fr. 50.— Ankaufspreis zur Verfügung stellen, beträgt die Entschädigung 50 Rp. pro Mann und Nacht; für Feldbetten und Matratzen unter Fr. 50.— Anschaffungspreis wird nur 20 Rp. bezahlt. Da diese Unterkunftsart von der Truppe gegenüber Stroh oder Strohsäcken bevorzugt wird, haben zahlreiche Gemeinden mit häufigen Truppenbelegungen Matratzen angeschafft, die sich nach ca. 120 — 150 Belegungstagen amortisiert haben.

Für die *Zimmer der Offiziere* und Hilfsdienstpflichtigen der Soldklassen 1—3 werden in Privatzimmern Fr. 3.— und in Hotels und Gasthöfen Fr. 4.— je Bett und Nacht vergütet. Für die höheren Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen der Soldklasse 4 wird in Hotels, Gasthöfen und bei Privaten pro Bett Fr. 2.— bezahlt. Werden die Zimmer nur 1—3 Nächte benützt, erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25 %. Sofern die Gemeinde die Unterkunft in Zimmern von Hotel- und Gastwirtschaftsbetrieben zuweist, gehen allfällige Mehrkosten für diese Unterkunft zu Lasten der Gemeinde. Die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung wendet diesen Grundsatz des VR in konstanter Praxis seit Jahren sehr streng an: wo durch angewiesene Hotelunterkunft von Offizieren ein in seiner Höhe nicht zu beanstandender Mehrpreis entsteht, hat die Gemeinde für die Differenz zwischen dem Entschädigungsansatz des Bundes und den Hotelkosten aufzukommen. Dabei entspricht für Zimmer des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes der Normalpreis dem Minimalpreis, abzüglich 20 % Sonderrabatt, zuzüglich jedoch der ordentlichen Bedienungsgelder.

Für die Benützung von *Büros, Postlokalen* sowie von *Arbeitsräumen* für Offizierskurse, Offiziersschulen, Fourierschulen und dergleichen werden bezahlt:

- aa) Fr. 3.50 pro Raum bis zu 30 m<sup>2</sup> und je Tag in Räumlichkeiten des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes; für grössere Räume werden für je weitere 10 m<sup>2</sup> oder Teile davon Fr. 1.— mehr vergütet.
- bb) Fr. 2.50 pro Raum bis zu 30 m<sup>2</sup> und je Tag in Räumlichkeiten aller übrigen Gebäude; für grössere Räume werden für je weitere 10 m<sup>2</sup> oder Teile davon 80 Rp. mehr vergütet.

Die *Truppenkrankenzimmer* werden wie die Büros entschädigt, zuzüglich Fr. 1.50 im Tag pro benütztes Bett mit Bettwäsche und Fr. 1.— pro benützte Matratze mit Bettwäsche. Die Reinigung der Wäsche geht zu Lasten der Truppe.

Für die Benützung der *Küchen* werden bezahlt:

60 Rp. pro Kochkessel und Tag, dazu 40 Rp. pro Kochkessel und Tag, sofern ein Küchenraum mit Einrichtungen und Gerätschaften benützt wird. Für Hotelküchen und von den Gemeinden der Truppe zur Verfügung gestellte, gut eingerichtete elektrische Küchen werden, einschliesslich Kochgeräte, 8 Rp. pro Naturalverpflegungstag, jedoch pro Tag mindestens Fr. 8.— bezahlt.

Für die von den Gemeinden bereitgestellten *Kantonementseinrichtungen* werden pro Mann für eine Belegungsdauer über 2 Nächte Fr. 1.— vergütet. Auf den Mobilmachungsplätzen kann das Oberkriegskommissariat auch für Belegungen von 1—2 Nächten einen Beitrag bewilligen. In zahlreichen Gemeinden werden heute je länger je mehr fast kasernenmässig eingerichtete Kantonemente in Neu-

bauten von Schulhäusern, Turnhallen usw. erstellt, die mit Bettgestellen, Matratzen, Feldbetten usw. ausgerüstet sind und die nötigen sanitären Einrichtungen aufweisen. Das Oberkriegskommissariat, das solche Einrichtungen sehr empfiehlt, kann mit den betreffenden Gemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit ihnen einen Pauschalbetrag pro Mann und Nacht festlegen, der je nach Erstellungskosten über den reglementarischen Entschädigungen liegen kann. Durch diese Pauschalansätze wird die Abrechnung mit den Truppenrechnungsführern wesentlich erleichtert. Die Verzeichnisse dieser Gemeinden werden periodisch den Heereseinheitskommandanten und den Waffenplatzkommandanten bekanntgegeben. Dadurch wird erreicht, dass von der Truppe in den zugewiesenen Unterkunftsräumen in erster Linie diese Gemeinden belegt werden. Für die Gemeinden hat dieses Vorgehen ausserdem den Vorteil, dass dadurch die bisher üblichen Räumlichkeiten für Truppenunterkünfte, wie u. a. *Schulzimmer, Gasthofsäle, Turnhallen usw.* entlastet werden. Namentlich die Belegung von Schulräumen durch Truppeneinquantierungen wirkt sich häufig sehr nachteilig auf den Schulbetrieb aus, was durch die Einrichtung von zweckmässigen permanenten Unterkunfts-einrichtungen vermieden werden kann.

**b) Die Lieferung von Verpflegung und Fourage**

Zur Ausführung von *Verpflegungs- und Fourage-Lieferungen* sind die Gemeinden ebenfalls gesetzlich verpflichtet, wenn die Truppe sie (möglichst frühzeitig!) verlangt. Massgebend dafür sind die Ziff. 207 ff. des VR.

Die *Gemeindeverpflegung* besteht entweder aus der ganzen Tagesverpflegung oder aus einzelnen Mahlzeiten, und zwar für ganze Einheiten (Stäbe), Detachements oder für einzelne Wehrmänner. Für die ganze zubereitete Tagesverpflegung wird den Gemeinden die Mundportionsvergütung bezahlt (Fr. 3.—); für einzelne Mahlzeiten wird wie folgt abgerechnet:

$\frac{1}{2}$  Tagesportion für die Hauptmahlzeit

$\frac{1}{4}$  Tagesportion für die übrigen Mahlzeiten.

Für die *Fourageration* wird die Fouragerationsvergütung (Fr. 3.80) ausgerichtet. Aus Geheimhaltungsgründen dürfen die Gemeinden weder bei der Vorbereitung der Truppenunterkünfte noch der Truppenverpflegung den Lieferanten angeben, um welche Truppe es sich handelt.

**B. Die Pflicht zur Ausführung von verlangten Fuhrleistungen für die Truppe (MO Art. 30, Ziff. 2).**

Angesichts der weitgehenden Motorisierung der Truppe kommt dieser gesetzlichen Gemeindeaufgabe heute keine sehr grosse Bedeutung mehr zu. Sie kann u. a. in Kadervorkursen aktuell werden, in denen die Motorfahrzeuge der Truppe noch nicht zur Verfügung stehen.

**C. Besondere Verwahrungs- und Betreuungspflichten können den Gemeinden nach dem Wegzug der Truppe erwachsen. Es sei hier auf folgende Anwendungsfälle hingewiesen:**

a) Die Verwahrung und Beaufsichtigung von zurückgelassenen *Unterkunftseinrichtungen, Depots aller Art, usw.*, nachdem die Truppe die Gemeinde verlassen hat (VR Ziff. 78 und 205).

b) Die Wartung und Betreuung der marsch- und transportunfähigen *Pferde und Maultiere* nach dem Weggang der Truppe (VR Ziff. 400).

Die den Gemeinden aus diesen Arbeiten erwachsenden *Kosten* werden vom Bund übernommen.

## II. Die vom Bund nicht entschädigten Gemeindeaufgaben

A. Die Anweisung der Lokale für die *Rekrutenaushebung*, für *sanitarische Untersuchungen* sowie für die *gemeindeweisen Inspektionen* über Bewaffnung und persönliche Ausrüstung (MO Art. 31 Ziff. 1).

Da von diesen Verrichtungen mehrheitlich Gemeindeangehörige betroffen werden, ist in der MO davon Umgang genommen worden, die Gemeinden für die Bereitstellung dieser Lokale zu entschädigen.

B. Die Bereitstellung von *Wacht- und Arrestlokalen* für die Truppe (MO Art. 31 Ziff. 2).

C. Die Anweisung von *Sammelplätzen und Lokalitäten für die Mobilmachung* und zwar für die Friedens- oder die Kriegsmobilmachung (MO Art. 31 Ziff. 3).

D. Die Anweisung von *Schiessplätzen* für das *Schiesswesen ausser Dienst* (MO Art. 31 Ziff. 4).

Die Träger des ausserdienstlichen Schiesswesens der Schweiz sind einerseits die privatrechtlich organisierten *Schiessvereine*, und andererseits die *Gemeinden*, welche die für die obligatorischen und die freiwilligen Schiessübungen notwendigen *Schiessplätze* unentgeltlich anzuweisen haben. Dabei gelten als «Schiessplätze» nicht nur der erforderliche Grund und Boden, sondern auch die für das Schiessen notwendigen *baulichen Einrichtungen*. Diese Pflicht der Gemeinden bezieht sich ausdrücklich nur auf das Schiessen mit Karabiner und Gewehr (MO Art. 124), also nur auf *300-m-Anlagen*, nicht jedoch auf *50-m-Anlagen* (für das Pistolen- oder Kleinkaliberschiessen). Für die Einrichtung oder Vergrösserung der *300-m-Anlagen* kann den Gemeinden nötigenfalls das Expropriationsrecht zugestanden werden (MO Art. 32).

Gemäss den Ausführungsvorschriften zur MO, insbesondere der Verordnung vom 29. 11. 1935 über das Schiesswesen ausser Dienst (Art. 22 — 27) und den vom EMD am 5. 1. 1961 erlassenen sogenannten «Schiessplatzweisungen», haben die Gemeinden für die Errichtung und den Unterhalt von Schiessanlagen folgende *Massnahmen* zu treffen:

- a) Den *Landerwerb* oder die *Pacht* sowie die *Begründung* von *Baurechten* für die Erstellung oder Erweiterung der Schiessanlage, einschliesslich der nötigen Zugangswege und allfälligen Parkplätzen. (Ausnahmsweise, d. h. wenn sich in einem Gemeindebezirk kein geeigneter Platz finden lässt, kann, unter Mitwirkung der kantonalen Militärbehörde, ein solcher ausserhalb der Grenze der Gemeinde angewiesen werden.)
- b) Die Errichtung der erforderlichen *Schießservitute* und deren Eintragung im Grundbuch;
- c) die besondern Einrichtungen für *Sturmgewehre* (Abstellager für Stützen usw.);
- d) die Installation von *Telephonverbindungen, Läute- oder Lichtsignaleinrichtungen*;
- e) die Aufstellung von *Verbottafeln, Schiessballonen* und sonstigen *Warnvorrichtungen*;

- f) die Errichtung der für die *Sicherheit des Schiessbetriebs* notwendigen *Schutzmassnahmen*, insbesondere von:
- *Zeigerdeckungen* und *-unterständen*,
  - *Hoch-, Tief- und Seitenblenden* sowie der notwendigen Verkleidungen,
  - *Kugelfängen und Wällen* vor den Scheiben, einschliesslich des Einbaus einer Panzerplatte.

Dagegen sind die Massnahmen zum *Schutz des Publikums* während der Schiessübungen grundsätzlich Aufgabe der Schiessvereine.

In der ganzen Schweiz bestehen zur Zeit rund 2750 *Schiessanlagen* für 300 m, mit rund 25 000 regelmässig benützten Scheiben. Dass in diesen Anlagen ein sehr beträchtlicher finanzieller Aufwand der Gemeinden liegt, geht daraus hervor, dass heute mit Baukosten von rund 10 000 Franken pro Scheibe (alles inbegriffen) gerechnet werden muss. Für sämtliche schweizerischen Anlagen ergibt sich daraus eine Kapitalinvestition von insgesamt rund 290 Millionen Franken, was bei der Annahme von 500 000 benützenden Schützen eine Belastung von 580 Franken pro Schütze ergibt. Wo die Gemeinden genötigt sind, zur Finanzierung dieses Aufwandes einen besondern Beitrag zu erheben, darf dies nur auf dem Weg über eine *allgemeine Erhöhung der Mitgliederbeiträge* der Schiessvereine erfolgen. Die Entrichtung eines Sonderbeitrags in Geld oder einer Arbeits- oder sonstigen Naturalleistung durch die Mitglieder an die Erstellungskosten der Anlage darf nicht zur Bedingung für die Möglichkeit der Erfüllung der Schiesspflicht gemacht werden. Auch darf die Leistung von Frondiensten (Gemeinwerk) für den Bau einer Anlage nur auf freiwilliger Basis erfolgen, weil es sich hier nicht um eine Aufgabe der Vereine, sondern um eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden handelt.

Eine Sonderregelung wurde getroffen für den Fall, dass die Truppe eine Gemeindegemeinschaftsschiessanlage für ihre Schiessstätigkeit benützen möchte (wie auch der umgekehrte Fall der Benützung von Waffenplatz-Schiessanlagen durch die Schiessvereine vorgesehen ist). Für die Benützung der Gemeindegemeinschaftsanlagen durch die Truppe gilt (VR Ziffer 479; Anhang zum VR, Ziff. 53):

- Es ist von der Truppe der zur Anlage gehörende zivile *Zeigerchef* beizuziehen und nach ortsüblichen Ansätzen zu entschädigen.
- Die Truppe vergütet den Gemeinden (oder Vereinen) für die Benützung der Schiessanlage 2 *Rappen* pro Schuss.
- Die Truppe vergütet ausserdem die Kosten für das notwendige *Neuaufziehen von Scheibenbildern* sowie für Kleister und Klebplätzli.

#### E. *Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Vorbereitung und der Durchführung der Kriegsmobilmachung der Armee.*

Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 14. 10. 1947 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Kriegsmobilmachung sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Kriegsmobilmachung übertragenen Aufgaben zu erfüllen; die daraus erwachsenden Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Einzelheiten dieser Massnahmen sind in den geheimen Kriegsmobilmachungsvorschriften geregelt.

**a) Allgemeine Aufgaben der Gemeinden (MO Art. 199)**

Die Dezentralisation des Mobilmachungsvorganges macht auf verschiedenen Gebieten die Mitarbeit von Gemeindeinstanzen nötig, die aus naheliegenden Gründen hier nur in grossen Zügen umrissen werden kann:

aa) *Die Vorbereitungen im Frieden umfassen u. a.*

- die vorschriftsgemässe Aufbewahrung und jederzeitige Bereithaltung der *K. Mob.-Akten*, wie insbesondere der Mobilmachungsplakate, der allgemeinen Weisungen, Arbeitsprogramme usw.
- die Einsetzung und Instruktion des erforderlichen *Personals*, wie Leiter der K. Mob., Gemeindedelegierte, Plakatanschläger, Ausrufer, usw. sowie die Anhandnahme der nötigen administrativen und technischen *Vorbereitungen* für den K. Mob.-Fall.

bb) *Die Massnahmen bei Pikettstellung der Armee sind namentlich*

- der Anschlag der *Plakate* und die *Bekanntmachung* des Pikettstellungsbeschlusses auf dem Gemeindegebiet,
- die Einberufung und Vorbereitung (Instruktion) des *Mobilmachungspersonals* der Gemeinden.

cc) *Aufgaben bei Teil- oder allgemeiner Kriegsmobilmachung*

- die Alarmierung des *Mobilmachungspersonals* der Gemeinden,
- der Anschlag der befohlenen *Mobilmachungsplakate* sowie die *Bekanntmachung des Mobilmachungsbeschlusses* auf dem Gemeindegebiet (Alarmierung der Bevölkerung bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung),
- bei Störungen im Verkehr der normalen Transportmittel, Sicherstellung des *Transportes* der einrückenden Truppen zur nächsten Bahnstation.

**b) Die Pferdestellung**

Eine ausgesprochene Gemeindeaufgabe ist die Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Durchführung der Pferdestellung. Bekanntlich beruht die Beschaffung der von der Armee im Mobilmachungsfall benötigten Pferde auf dem *Requisitionssystem*. Die Erfassung des gesamten Pferdebestandes des Landes kann organisatorisch nur unter der Mitwirkung der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Gemeindebehörden bewältigt werden.

Im Frieden sind die Gemeinden zur *Kontrollführung* über die in ihrem Gebiet stehenden Pferde, Maultiere und sonstigen Transportmittel verpflichtet (MO Art. 34, Abs. 2, VR Ziff. 330). Diese Pferdekontrolle ist im Fall einer Pikettstellung der Armee sofort zu *revidieren* und nötigenfalls nachzuführen. Bei einer Teilkriegsmobilmachung oder einer allgemeinen K. Mob. haben die Gemeinden an der *Pferdestellung der stellungspflichtigen Pferde* mitzuwirken (VR Ziff. 333 und 334) und diese zu betreuen.

Neben diesen rein militärischen Gemeindeaufgaben sei der Vollständigkeit halber auf die sehr weit reichenden und zweifellos stark belastenden Aufgaben hingewiesen, die den Gemeinden aus der *Zivilschutzgesetzgebung* erwachsen. Diese vielfach neuen Aufgaben liegen jedoch ausserhalb des Kreises unserer Betrachtungen.

*Kurz*